

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

NLQ · Keßlerstraße 52 · 31134 Hildesheim

Studienseminare für die Lehrämter

- an Grund-, Haupt- und Realschulen
- für Sonderpädagogik
- an Gymnasien
- an berufsbildenden Schulen

nachrichtlich an Regionale Landesämter für Schule und Bildung nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen 14.Ol Bearbeitet von Minja Oltmann

- Landesprüfungsamt -

E-Mail: minja.oltmann@nlq.niedersachsen.de

2 05121 **1695 242**

Hildesheim

12.01.2022

Hinweise zur Durchführung der Staatsprüfung im Schuljahr 2021/2022 bis zum 31.01.2022; Verlängerung bis zum 31.07.2022

Bezug: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBI. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.3.2021 (Nds. GVBI. S. 164) - VORIS 20411 -

Hiermit werden prüfungsrelevante Hinweise zur Umsetzung zu der o. g. Verordnung bis zum 31.07.2022 verfügt.

Prüfungsausschuss sowie weitere an der Staatsprüfung Beteiligte

1. 5er-Ausschuss

Um weiterhin eine größtmögliche Wirksamkeit der aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus sicherzustellen und zum Schutze der Schülerinnen und Schüler, des Prüflings sowie der jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses, ist von einer Staatsprüfung mit einem 5er-Ausschuss gemäß § 12 Abs. 5 u. 6 APVO-Lehr im Kolloquium- und Präsenzformat abzusehen.

2. Zuhörende

Zuhörende gemäß § 16 APVO-Lehr sind im Kolloquium- und Präsenzformat ebenfalls nicht zuzulassen, da auch hier das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Eindämmung der Pandemie sowie das Recht der an der Staatsprüfung Beteiligten auf körperliche Unversehrtheit höher zu bewerten sind als das allgemeine Interesse von Zuhörenden an der Staatsprüfung.



» Postanschrift Keßlerstraße 52 31134 Hildesheim

» Telefon 05121 1695-0 » Telefax

7elefax 05121 1695-297 » Bankverbindung NORD/LB Hannover IBAN: DE64250500000106022270 BIC: NOLADE2HXXX

3. Schwerbehindertenvertretung

§ 178 SGB IX i. V. m. Nr. 12.2.1 SchwbRL sieht vor, dass die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören und ihr die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen ist.

Hinsichtlich der Staatsprüfung eines Schwerbehinderten/einer Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sieht die o. g. Schwerbehindertenrichtlinie das Recht der Anwesenheit der zuständigen Bezirksschwerbehindertenvertretung während der Staatsprüfung vor, sofern der schwerbehinderte Prüfling die Teilnahme nicht ausdrücklich ablehnt.

Zum Schutze des Prüflings und zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) sind die besonderen Bedürfnisse/Belange des Prüflings für eine gleichberechtigte Teilnahme an der Staatsprüfung zu berücksichtigen. Daher ist die Teilnahme der Bezirksschwerbehindertenvertretung an der Staatsprüfung sowohl im Kolloquium- als auch im Präsenzformat zu gewährleisten.

Weitere ergänzende Hinweise zur Durchführung der Staatsprüfung behält das Landesprüfungsamt sich vor und wird Sie diesbezüglich zu gegebener Zeit informieren.

Im Auftrage

Mullin

